

Benediktion von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

SKUL

Schriften der Katholischen Privat-Universität Linz

Herausgegeben von

Stephan Grotz, Franz Gruber und Severin Lederhilger

Band 8

Ewald Volgger OT / Florian Wegscheider (Hg.)

Benediktion von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

Verlag Friedrich Pustet
Regensburg

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
des Bischöflichen Fonds zur Förderung der
Katholischen Privat-Universität Linz.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7917-3127-8

© 2020 by Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

Umschlag: Martin Veicht, Regensburg

Satz: SATZstudio Josef Pieper, Bedburg-Hau

Druck und Bindung: Friedrich Pustet, Regensburg

Printed in Germany 2020

eISBN 978-3-7917-7279-0 (pdf)

Weitere Publikationen aus unserem Programm finden Sie auf www.verlag-pustet.de
Informationen und Bestellungen unter verlag@pustet.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<i>Veronika Prieler / Elisa Staub</i> Statement	15
<i>Elisabeth Greif</i> Gleichgeschlechtliche Ehen in Österreich Historische Entwicklung und aktuelle Rechtslage	17
<i>Martin Stowasser</i> Homosexualität und biblische Tradition Exegetische Beobachtungen und hermeneutische Überlegungen	32
<i>Martin M. Lintner OSM</i> „Ein Segen sollt ihr sein!“ (vgl. Gen 12,2) Theologisch-ethische Überlegungen zu einer Segensfeier für gleichgeschlechtliche Paare	67
<i>Michael Rosenberger</i> Die eigene Identität annehmen Moraltheologische Überlegungen zur Pastoral für homosexuelle Menschen	94
<i>Michael Rosenberger</i> „Natur“ – ein Konzept in Entwicklung Von der Relevanz moderner naturwissenschaftlicher Erkenntnisse für die ethische Bewertung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften	105
<i>Stefan Gugerel</i> Mögliche Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Partner(schaften) Historische Instruktionen	116

Benedikt Kranemann

Liturgiewissenschaft und ihre Aufgabe für ein neues kirchliches
Ritual 129

Ewald Volgger OT

Sinngestalt und Sinngehalt einer möglichen Benediktion
gleichgeschlechtlicher Partnerschaften
Ein liturgiethologischer Beitrag zur Pastoral 161

Ewald Volgger OT

Die Feier der Benediktion von gleichgeschlechtlichen
Partnerschaften
Ein Entwurf 191

Herausgeber-, Autoren- und Autorinnenverzeichnis 205

Vorwort

In der Liturgischen Kommission für Österreich (LKÖ) am 27. Februar 2015 in Salzburg bat der damalige Vorsitzende, Erzbischof Franz Lackner, um den Austausch zur Frage von Segnungen homosexueller Paare. Anlass war eine Segnungsfeier in der Schweiz, die in den Medien große Aufmerksamkeit erregt hatte.¹ In der Diskussion ist deutlich geworden, dass es einer moraltheologischen Klärung bedarf und einer Veränderung des Lehramtes in diesem Punkt, um eine offizielle Liturgie für gleichgeschlechtliche Paare zu ermöglichen. Zudem braucht es eine Sensibilisierung in Kirche und Gesellschaft, eine innerkirchlich geförderte Diskussion und rechtliche Beratung in kirchlichen Gremien. Humanwissenschaftliche Erkenntnisse müssten ebenso berücksichtigt werden wie die Entwicklung in der Gesellschaft und die öffentliche Anerkennung dieser neuen Lebensformen. Alle Vorgänge müssten aber von der pastoralen Sorge geleitet sein, welche die angesprochenen Menschen in den Blick nimmt. Allzu oft müssen diese nämlich immer noch Diskriminierung, Zurücksetzung, ja Verachtung und Spott sowie Beleidigung und Entbehnung ihrer grundlegenden menschlichen Würde erdulden. Familien und Verwandtschaften, Pfarrgemeinden und kirchliche Einrichtungen ebenso wie Arbeitswelten und Freizeitverbände u. ä. tun sich – neben positiven Erfahrungen – immer noch schwer, wenn Menschen sich outen oder wenn gleichgeschlechtliche Beziehungen gelebt und beobachtet werden. Nicht selten müssen Betroffene Ausgrenzung oder auch den Verlust des Arbeitsplatzes fürchten. Es ist notwendig, dass die Kirche sich auf deren Seite stellt und die Begleitung Gottes in ihrem Leben vertritt. Häufig wachsen sie nämlich als jüngste und junge Mitglieder von Pfarrgemeinden heran, teilen das Glaubensleben, engagieren sich in kirchlichen Vereinen und Verbänden, als Ministrantinnen und Ministranten, als Musizierende oder in einem anderen Bereich der Kirche. Zum Bewusstwerden ihrer sexuellen Identität gehört auch, dass sie wei-

¹ Vgl. <https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/die-treuesten-paare-die-ich-kenne-sind-schwule-paare>; <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Bischoefe-sind-gegen-HomoSegnung/story/30364568>; <https://www.bernerzeitung.ch/schweiz/standard/bischof-entlaesst-pfarrer-nach-segnung-von-lesbischem-paar/story/15156446> (abgerufen am: 12. 9. 2019).

terhin in der kirchlichen Gemeinschaft angenommen und integriert bleiben dürfen und deren Wohlwollen spüren. Zudem, so weiter in der Diskussion, müsste Kirche sich entgegenkommender verhalten, wenn es um den Dienst und um Funktionen in kirchlichen Gremien und Einrichtungen von homosexuellen Menschen geht, die sich für ein gemeinsames Leben in Liebe und Treue entscheiden.

In Bezug auf eine mögliche Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren ist die Grundfrage nicht *ob*, sondern vielmehr *wofür* Gott dankend gepriesen wird und *worum* die Gemeinde mit und für sie bittet. Die Kernfrage ist, was im Segnungsgebet (Eulogie) zum Ausdruck gebracht wird. Es soll dabei die Taufberufung ernst genommen werden, die weiterhin als Antwort auf die Christusbeziehung gelebt und entfaltet werden möchte. Es wurde auch die Sorge angesprochen, ob es bei einer Segnung nicht zu einer Verwechslung mit dem Sakrament der Ehe kommen könnte und damit nicht auch Verwirrung unter den Gläubigen gestiftet würde. Einzelne Stimmen lehnten die Ermöglichung einer solchen Segensfeier ab. Zugleich mahnten einige ein, bei diesen Überlegungen alle Situationen mitzudenken, in denen kirchenrechtlich die Segnung eines Paares nicht möglich ist (z. B. wiederverheiratete Geschiedene). Seelsorgerinnen und Seelsorger sollten bei konkreten Anfragen reagieren können im Sinne der Kirche wie auch des Anliegens der Anfragenden. Es sollte nicht vom Gutdünken einzelner abhängen, vielmehr sollte eine verantwortete Form pastoraler Praxis und liturgischer Begleitung durch die Ausarbeitung einer Handreichung ermöglicht werden. Schließlich wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe innerhalb der Liturgischen Kommission für Österreich zur Frage der kirchlichen Begleitung von Homosexuellen beschlossen, welche das Thema für die Arbeit in der Kommission aufbereiten sollte (Sammeln von Modellen, Sondieren der geübten Praxis, Gespräch mit Experten, z. B. in Beratungsstellen u. ä.).

Die in Linz tagende Arbeitsgruppe nahm den Seelsorger der Regenbogenpastoral Österreichs hinzu, um auch mit den Betroffenen selbst in gutem Kontakt sein zu können und suchte Verbindung auch mit Betroffenenorganisationen und Seelsorgeämtern deutscher Diözesen, in denen es Beauftragte für die Lesben- und Schwulenpastoral und entsprechendes Behelfsmaterial gibt. Sie nahm die Entwicklungen im In- und Ausland, im ökumenischen Bereich, in anderen Religionsgemeinschaften ebenso wie in staatsrechtlichen Regelungen achtsam wahr und stellte – ihrem Wesen als Arbeitsgruppe der LKÖ entsprechend – ausgehend von den pastoralen Fragen die liturgische in den Vordergrund. Bereits beim

ersten Treffen wurde deutlich, auch die Mitglieder der LKÖ müssten als Gremium intensiver mit den Fragestellungen, Bedingungen und Möglichkeiten einer Segnung gleichgeschlechtlicher Paare vertraut gemacht werden. Dazu bedarf es der Informationen, der Fach- und Expertengespräche, die in den Blick genommen wurden.

Nach Absprache mit dem Vorsitzenden der LKÖ fand im Rahmen der Frühjahrskonferenz der LKÖ am 25. Februar 2016 im Borromäum, Salzburg, ein vom Österreichischen Liturgischen Institut organisierter Studienteil zur Frage der kirchlichen Begleitung von Homosexuellen statt. Es referierten Dr. Marianne Greil-Soyka, Mitbegründerin und Vorstandsmitglied der Österreichischen Akademie für Sexualmedizin OEASM, Dr. Peter Barth, Leitender Staatsanwalt und Leiter der Abteilung für Familien-, Personen- und Erbrecht im Justizministerium in Wien und Dr. Michael Rosenberger, Universitätsprofessor am Institut für Moraltheologie an der KU Linz². Die Diskussion zeigte, wie wichtig die neuen Erkenntnisse im Bereich der Sexualmedizin sind, wie die kirchlichen Aussagen zur Sexualmoral die Fragestellung nach einer Segnung beeinflussen und wie die staatliche Öffentlichkeit inzwischen mit der Ermöglichung einer Verpartnerung umgeht. Weitere Informationen wurden gewünscht im Bereich neuer entwicklungspsychologischer und therapeutischer Erkenntnisse, aber auch eine deutlichere Würdigung der Positionierung des Lehramtes der römisch-katholischen Kirche. Bischof Klaus Küng betonte, dass eine Segnung von Männer- und Frauenpaaren nicht möglich sei, da Geschlechtsverkehr seinen Platz in der Ehe habe. Trotz unterschiedlicher Positionen ist deutlich geworden, wie wichtig die pastorale Begleitung und die konsequente Erarbeitung einer Handreichung für eine mögliche Segensfeier von Männer- und Frauenpaaren ist. Jede Segnung als liturgischer Akt setzt die moraltheologische Klärung voraus. Bei den derzeitigen lehramtlichen Positionen ist aber eine offizielle Segensfeier noch nicht möglich. Da Papst Franziskus immer wieder auffordert, „mutige Vorschläge zu machen“, wollte man das Ziel konsequent weiterverfolgen. Eine biblisch fundierte Theologie des Segens sollte der Erarbeitung einer Segensfeier vorausgehen. Die LKÖ beauftragte die Arbeitsgruppe, die Erkenntnisse aus dem Studienteil auszuwerten und im Sinne eines umfassenden Blicks auf die Möglichkeiten der Begleitung durch Formen des Gebets/gottesdienstlicher Feiern am Thema dranzu-

² Der Beitrag von Michael Rosenberger ist in diesen Band aufgenommen, vgl. S. 94–104.

bleiben. Die Arbeitsgruppe sammelte viele Behelfe, Publikationen, Stellungnahmen, wertete Kontakte und Tagungsbeiträge aus und kam zum Schluss, man sollte die Frage der Begleitung möglichst weit fassen, um möglichst viele Lebenssituationen spirituell begleiten zu können, z. B.:

- (Junge) Menschen in Auseinandersetzung und Klärung ihrer sexuellen Orientierung (Bereiche Familie, Schule, Kirche, Freundeskreis)
- Erwachsene in ihrer ersten gleichgeschlechtlichen Beziehung
- Partner, die eine gleichgeschlechtliche Beziehung auf Dauer eingehen (Segnungsfeiern)
- Familienangehörige beim Outing eines Mitgliedes (Kind, Partner, Partnerin)
- Eltern von Jugendlichen, die gleichgeschlechtlich orientiert sind
- Erwachsene, deren gleichgeschlechtlicher Partner schwer erkrankt ist
- Erwachsene, deren gleichgeschlechtlicher Partner stirbt
- Erwachsene, deren gleichgeschlechtlicher Partner verstorben ist.

Immer wieder unterstrich die Arbeitsgruppe Wert und Voraussetzung der Taufberufung und fragte, was die Berufung zum Leben als Christinnen und Christen und das Leben nach dem Evangelium für die Betroffenen bedeutet. Viele seien selbstverständlich im Leben der Kirche beheimatet und erfahren in der Liturgie Segen und Zuwendung Gottes als Quelle und Höhepunkt ihres Lebens. Auch auf dem Weg der Identitätsfindung für homosexuell orientierte Menschen und deren Umfeld (Eltern und Familie, Freunde, Arbeitsplatz) ist diese Verankerung von Bedeutung. Wie können Glaubensexistenz und Beziehungsexistenz verbunden werden, und wie können neue Ansätze in den sexualmoralischen Positionen des Lehramtes gefunden werden? Immer wieder wurde gefragt, inwieweit die Aussagen im Lehrschreiben *Amoris Laetitia* (2016) von Papst Franziskus dabei hilfreich sein könnten. Lebens- und Beziehungserfahrungen müssten integrativ gesehen werden, Geschlechtlichkeit und sexuelle Begegnung gehören zum Wesen des Menschen und sollen in Liebe und Verantwortung füreinander, mit Respekt und Rücksicht aufeinander gelebt werden können. Die *Arbeitsgruppe zur Frage der kirchlichen Begleitung von Homosexuellen* hat den Auftrag aus der LKÖ wahrgenommen und das Thema in den LKÖ-Konferenzen präsent gehalten. Sie beabsichtigte, eine umfassende Hilfestellung für die liturgische/gebetmäßige Begleitung von homosexuellen Menschen zu erarbeiten.

Aufgrund der Dynamik, die international und national in der staatlichen Diskussion eingetreten war, die innerkirchliche Auseinanderset-

zung und der Vorstoß einiger Bischöfe und vieler Theologinnen und Theologen mit der Forderung, moraltheologische und sexualtheologische Positionen in der Kirche zu überdenken und auch den Katechismus der Katholischen Kirche in den betreffenden Punkten zu revidieren, führte zur Ermutigung, eine Fachtagung in den Blick zu nehmen, auf der die Möglichkeit und Gestalt einer Benediktion von Frauen- und Männerpaaren diskutiert werden sollte. Inzwischen tagte im September 2018 auch die Arbeitsgemeinschaft katholischer Liturgiewissenschaftlerinnen und Liturgiewissenschaftler im deutschen Sprachgebiet (AKL) in Wien, auf welcher der Vorsitzende, Prof. Dr. Benedikt Kranemann, ebenfalls von der Dynamik der Entwicklung und von Anfragen bewegt, die versammelten Fachkolleginnen und -kollegen mit einem Statement über die Situation informierte und die Liturgiewissenschaft, die bislang noch nicht aktiv geworden war, zur Verantwortung rief und sie motivierte, sich einzubringen.³ Die anschließende Diskussion zeigte, dass es im größeren Teil der Versammelten sehr wohl das Bewusstsein für die Fragestellung gab und auch die Bereitschaft, sich zu engagieren, wenngleich es auch zurückhaltende Stimmen gab. Ich konnte die Versammelten über die Vorgänge und das Bemühen der LKÖ und der von ihr eingesetzten Arbeitsgruppe informieren und stellte in Aussicht, die Frage einer möglichen Segnung zum Thema einer Fachtagung in Linz zu machen, wozu viel Zustimmung kam. Darüber setzte ich anschließend die LKÖ in Kenntnis und wir schritten zur Vorbereitung der Fachtagung, welche für 17./18. Mai 2019 in den Blick genommen wurde. Auch die im Februar 2019 in Wien tagende Glaubenskommission der Österreichischen Bischofskonferenz (ÖBK) unter dem Vorsitz von Bischof Manfred Scheuer wurde über das Ansinnen in Kenntnis gesetzt, woraufhin diese das Interesse bekundete, dieses Thema möglichst bald auf die Agenda zu setzen. Da es bei der Formulierung einer liturgischen Feier auch um lehramtliche Voraussetzungen geht, ist die Einbindung der Theologischen Kommission der ÖBK in die Diskussion bereits geplant.

In der Vorbereitung der Tagung und nach Erkundung der Situation ist deutlich geworden, dass es ein klares Statement vonseiten der Liturgiewissenschaft braucht. Partner der Veranstaltung waren die *Regenbogenpastoral Österreich* und das *Österreichische Liturgische Institut* in Salzburg. Die Tagung und nun auch die Publikation sind so angelegt, dass

³ Vgl. den Beitrag von Benedikt Kranemann in diesem Band, der die erweiterte Fassung seines Statements darstellt: S. 129–160.

dabei Fragen angesprochen werden, die es der Liturgiewissenschaft mit gutem Gewissen ermöglichen, an eine Segnungsfeier zu denken und einen Vorschlag vorzulegen. Dem Papst bzw. dem kirchlichen Lehramt wäre es möglich, die entsprechenden Aussagen im *Katechismus der Katholischen Kirche* zu revidieren (vgl. KKK 2357–2359), die sexuelle Handlungen von gleichgeschlechtlichen Paaren als niemals zulässig und als schwere Sünde einzustufen. *Sexualmedizinische Perspektiven*, dargelegt von Dr.ⁱⁿ Marianne Greil-Soyka (Salzburg), sollten helfen, auf dem jungen Gebiet der Erforschung von Gleichgeschlechtlichkeit die neuen auch für eine ethische und theologische Reflexion notwendigen Erkenntnisse zu erlangen.⁴ Die staatsrechtliche Situation und die Entwicklung auf politischer Ebene referierte Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Greif (Linz): *Gleichgeschlechtliche Ehen in Österreich – Historische Entwicklung und aktuelle Rechtslage*. Mit dem Beitrag „Natur“ – ein Konzept in Entwicklung. Von der Relevanz moderner naturwissenschaftlicher Erkenntnisse für die ethische Bewertung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften gelang es Prof. Dr. Michael Rosenberger (Linz), einen Anstoß zu geben, den Naturrechtsbegriff im Kontext der lehramtlichen Aussagen unseres Diskussionsgegenstandes zu überdenken. Verschiedene Ansätze einer moraltheologischen Ablehnung gleichgeschlechtlicher Beziehung berufen sich auf biblische Argumentationen. Prof. Dr. Martin Stowasser (Wien), der sich mit den gegenwärtigen exegetischen Erkenntnissen zu einschlägigen Bibelstellen beschäftigte, legte in seinem Vortrag *Homosexualität und Bibel. Exegetische Beobachtungen und hermeneutische Überlegungen* dar, dass viele Aussagen kontextuell und sozialgeschichtlich neu zu bedenken seien und eine Ablehnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaft nicht wirklich begründen. Gleichzeitig sprach er auch jene biblischen Stellen an, die gleichgeschlechtliche Beziehungen befürworten könnten. Prof. Dr. Martin M. Lintner (Brixen) kam dem Auftrag nach, mit dem Abendvortrag „Ein Segen sollt ihr sein!“ (vgl. Gen 12,2). *Theologisch-ethische Überlegungen zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare* auch die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen aufmerksam zu machen und theologisch-ethische Fragen zu klären und Antworten zu finden. Die gesellschaftliche Entwicklung mit den staatlichen Gesetzen ist für die Kirche entweder Herausforderung oder Bestätigung ihrer eigenen Positionen. Daher war es sinnvoll, die rechtliche Situation von gleichge-

⁴ Dieser Beitrag konnte leider nicht in dem vorliegenden Sammelband aufgenommen werden.

schlechtlichen Beziehungen in Österreich darzulegen. Dass es viele Modelle christlichen Lebens in Vergangenheit und Gegenwart gibt, nicht zuletzt auch gleichgeschlechtlicher Natur, zeigte MMag. Stefan Gugerel (Wiener Neustadt) mit dem Impuls *Historische Instruktion zu möglichen Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Partner(schaften)*.

Auf diesen Reflexionen und der Diskussion der von Köln über Trier und Passau bis nach Bozen, von Bregenz bis nach Eisenstadt vertretenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und den nicht zuletzt zu erwähnenden Beiträgen von Betroffenen, deren Statements ebenfalls hier abgedruckt sind, baut der Vorschlag von Univ.-Prof. Dr. Ewald Volgger OT auf, der einen liturgietheologischen Versuch unternimmt, eine *Feier der Benediktion einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft* in ihren wesentlichen und relevanten Teilen vorzulegen. Sie geht von der Voraussetzung aus, dass kirchenamtlich die Weichen dazu gestellt werden können. Dem publizierten Beitrag vorangestellt sind einige grundsätzliche Überlegungen aus der pastoralen Erfahrung des Autors und Hinweise auf die Dynamik in der Fragestellung, die sich in den letzten Jahren ergeben hat.

Nachdem sozialwissenschaftliche Erkundungen vorliegen⁵, ethisch-moraltheologische Fragen ergiebig diskutiert sind und biblisch-exegetische Klärungen vorgenommen werden konnten⁶ und viele Schriften von verschiedenen Interessensträgern die pastorale Aufgabe, aber auch die Freiheit von Menschen, ihre Lebensweise frei wählen zu können, betonen, ist die Debatte – zumindest in unserem Sprachraum – in eine neue Phase eingetreten, die sichtbar macht, dass sich zunehmend auch Bischöfe und hochrangige Kirchenvertreter einer möglichen Segensfeier nicht mehr verschließen oder zumindest das Gespräch wünschen und fördern.⁷

Ich wünsche mir sehr, dass auch auf diesem Gebiet der Pastoral die betroffenen Menschen mit ihren Angehörigen und Freunden erfahren dürfen, dass Kirche sie nicht belastet (vgl. Mt 23,4), vielmehr mögen sie durch die Beziehung Christi in ihren Herzen die Fülle des Lebens erfahren (vgl. Eph 3,14–21).

Bleibt am Schluss mein Dank an die gute Zusammenarbeit mit dem Beziehungs-, Ehe- und Familienseelsorger und Beauftragten für die Re-

⁵ Vgl. z. B. DIDIER ERIBON, *Betrachtungen zur Schwulenfrage*, Berlin 2019.

⁶ Vgl. STEPHAN GOERTZ (Hg.), „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“. Homosexualität und katholische Kirche (Katholizismus im Umbruch 3), Freiburg i. Br. 2015.

⁷ Vgl. STEPHAN LOOS / MICHAEL REITEMEYER / GEORG TRETTIN (Hg.), *Mit dem Segen der Kirche? Gleichgeschlechtliche Partnerschaft im Fokus der Pastoral*, Freiburg i. Br. 2019.

genbogenpastoral in Oberösterreich, Franz Harant von der Diözese Linz, der das Anliegen von Betroffenen kennt und sich über die Grenzen der eigenen Diözese hinaus für deren Würde, Rechte und Anerkennung engagiert. Meinem Assistenten Ass.-Prof. Dr. Florian Wegscheider gebührt Dank für die Organisation der Fachtagung und die Betreuung unserer Publikation. Allen Beteiligten danke ich für ihre Beiträge und wünsche mir für die weitere Diskussion Offenheit und die Bereitschaft, Neues in den Blick zu nehmen. Dem Verlag Pustet danken wir für die gute Zusammenarbeit.

Linz, am 20. September 2019
Ewald Volgger OT

Statement

Wir sind Elisa und Veronika, leben in Linz und sind seit neun Jahren ein Paar. Vor zwei Jahren sind wir eine eingetragene Partnerschaft eingegangen. (Eine Eheschließung war 2017 für gleichgeschlechtliche Paare noch nicht möglich.) Wir waren zu diesem Zeitpunkt schon sieben Jahre ein Paar und fanden es wichtig, auch rechtlich und gesellschaftlich als Paar zu gelten.

Elisa ist als Sozialarbeiterin tätig. In ihrer täglichen Arbeit kommen immer wieder Frauen, die schon lange in einer Partnerschaft leben, ohne verheiratet oder verpartnert zu sein. In Österreich ist man besser abgesichert, wenn man verheiratet oder verpartnert ist und nicht „nur“ in einer Lebensgemeinschaft lebt. Das kommt in Situationen zum Tragen, die man sich nicht vorstellen kann und die man sich nicht wünscht, z. B. wenn die Beziehung nicht hält, jemand verstirbt, jemand verschwindet, in Fragen des Unterhalts, der Witwenpension etc. Diese Sicherheit war uns wichtig.

Neben dieser Sicherheit ist für uns die Verpartnerung auch Zeichen der gesellschaftlichen Anerkennung und Sichtbarkeit unserer Partnerschaft. Darüber hinaus ist uns die Verpartnerung wichtig, weil sie für uns auch ein Zeichen der Verbindlichkeit unserer Beziehung ist und eine gegenseitige Zusage des Füreinander-da-seins.

Wir waren bei der Verpartnerung zu zweit, weil wir sie als Vertragsunterzeichnung zwischen uns beiden vor dem Staat sehen. Für uns war klar, dass wir auch kirchlich heiraten wollen und unsere Partnerschaft mit Familie sowie Freundinnen und Freunden im kirchlichen Rahmen feiern wollen.

Wir sind beide kirchlich sozialisiert, getauft, gefirmt, waren in der Jungschar aktiv, als Ministrantin, in der Katholischen Hochschuljugend, in der Pfarrbücherei. Spiritualität und Glauben zu leben ist für jede von uns und für uns als Paar wichtig in unserem Alltag und in unserer Beziehung. Daher möchten wir kirchlich heiraten. Wir empfinden es als Diskriminierung, von der römisch-katholischen Kirche nicht gleich wie he-

terosexuelle Paare behandelt zu werden und wünschen uns, von der Kirche, in der wir uns beheimatet fühlen, als Paar anerkannt zu werden.

Wir möchten im Rahmen einer kirchlichen Hochzeit unsere Zusage und Liebe zueinander bekräftigen und unsere Partnerschaft mit Familie und Freundinnen und Freunden in einem festlichen, kirchlichen Rahmen feiern. Wir wollen um den Segen Gottes bitten als Zeichen für Gottes Gegenwart, Begleitung und Unterstützung für unsere Beziehung.

Gleichgeschlechtliche Ehen in Österreich

Historische Entwicklung und aktuelle Rechtslage¹

1. Hinführung

Am 4. Dezember 2017 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof in einer vielbeachteten Entscheidung die Ehe für alle geöffnet.² Konkret hat der Gerichtshof festgestellt, dass die bis dahin im österreichischen Recht grundlegende Unterscheidung zwischen der Ehe als Rechtsinstitut für verschiedengeschlechtliche Paare³ und der eingetragenen Partnerschaft als Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare⁴ gegen das Diskriminierungsverbot des Gleichheitsgrundsatzes verstößt. Der Gleichheitsgrundsatz ist auf verfassungsrechtlicher Ebene im Artikel 7 Absatz 1 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes verankert.⁵ Wegen ihres diskriminierenden Gehalts hat der Verfassungsgerichtshof die sich auf die Ehe beziehende Wortfolge „verschiedenen Geschlechts“ im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und die Wortfolgen „gleichgeschlecht-

¹ Der vorliegende Beitrag stellt den um Fundstellennachweise ergänzten Vortrag der Verfasserin dar, den diese anlässlich der Fachtagung „Benediktion von Männer- und Frauenpaaren“ am 18. Mai 2019 an der Katholischen Privat-Universität Linz gehalten hat. Die Vortragsform wurde weitestgehend beibehalten.

² Vgl. VERFASSUNGSGERICHTSHOF vom 4. Dezember 2017, G258/2017 u. a. (G258–259/2017-9).

³ Vgl. § 44 ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH (alte Fassung): „In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben ...“.

⁴ Vgl. § 2 EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT-GESETZ (alte Fassung): „Eine eingetragene Partnerschaft können nur zwei Personen gleichen Geschlechts begründen (eingetragene Partner).“

⁵ „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“